

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.649.137

Wien, 7. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3656/J vom 7. Oktober 2020 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Wie bereits in der Beantwortung zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1096/J vom 27. Februar 2020 angeführt, kann der Familienbonus Plus aufgeteilt werden. Eine Person kann entweder den vollen Familienbonus Plus (100 %) für das jeweilige Kind beantragen oder der Betrag wird zwischen den Eltern im Verhältnis 50:50 aufgeteilt. Im Rahmen einer Übergangsfrist ist für die Jahre 2019 bis 2021 zudem für getrennt lebende Eltern eine ergänzende Aufteilungsmöglichkeit (90:10) vorgesehen. Des Weiteren besteht zusätzlich zur prozentuellen Aufteilung auch die Möglichkeit den Familienbonus Plus für eine bestimmte Anzahl von Monaten zu beantragen.

Der Absetzbetrag des Familienbonus Plus wird im Einkommensteuerbescheid in einer Summe ausgewiesen. Eine Rückrechnung auf die einzelnen Kinder würde eine gesamte Aufrollung der Einkommensteuerbescheidberechnung in jedem Einzelfall erfordern, was aus verwaltungsökonomischen Gründen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand

bedeuten würde. Die teilweise Inanspruchnahme (im Sinne der steuerlichen Auswirkung) ist aus diesen Gründen im Rahmen einer Datenauswertung nicht ermittelbar.

Zu 2. und 4. bis 7.:

Ein Großteil jener Familien, die nicht von der Lohnsteuersenkung profitieren, weil diese durch den Familienbonus Plus ohnehin keine Lohnsteuer mehr bezahlen, profitieren von der Erhöhung der SV-Rückerstattung, die mit dem KonStG 2020, BGBl. I Nr. 96/2020, umgesetzt wurde.

Für Familien mit Kindern, die durch die Corona-Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind, wurden im Jahr 2020 zusätzlich zahlreiche Schritte gesetzt, um eine rasche finanzielle Entlastung zu ermöglichen. Zu erwähnen ist hier einerseits der „Familienhärtefonds“ (iHv insgesamt 100 Mio. Euro) der Familien, die durch die Corona-Pandemie Einkommensverluste erlitten haben, eine finanzielle Zuwendung ermöglicht. Zusätzlich wurden Familien, bei denen ein Elternteil bereits vor der Corona-Pandemie von Arbeitslosigkeit betroffen war, im Rahmen des „Familienkrisenfonds“ (iHv insgesamt 16,6 Mio. Euro) mittels einer Einmalzahlung iHv 100 Euro pro Kind unterstützt. Darüber hinaus wurde im September 2020 – zuzüglich zur regulären Familienbeihilfe und dem Schulstartgeld – der Kinderbonus (iHv insgesamt 665,3 Mio. Euro) in der Form einer Einmalzahlung iHv 360 Euro pro Kind ausbezahlt. Auch für Personen in Berufsausbildung wurde vorgesorgt, indem der Bezug der Familienbeihilfe verlängert wurde. Auch für das Jahr 2021 wurde mit 50 Mio. Euro für den Corona-Familienhärteausgleich Vorsorge getroffen.

Zu 3.:

Der Kinderbonus (Einmalzahlung iHv 360 Euro im September) liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend. Diese Frage wäre daher an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend zu richten.

Zu 8.:

Eine Auswertung hinsichtlich der Veranlagungsergebnisse des Jahres 2020 ist derzeit – mangels zu diesem Zeitpunkt erfolgter Veranlagungen – nicht möglich.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

